Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2451

27. 09. 95

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Manfred Müller (Berlin) und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/2294 —

„Berufsfeldtraining" im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

Der Presse ist zu entnehmen, daß sich in Berlin Arbeitslose bei den zuständigen Arbeitsämtern darüber beschwert haben, sie seien für „Berufsfeldtraining"-Maßnahmen zwangsweise herangezogen worden, der Nutzen dieser Maßnahmen sie vielfach nicht nachvollziehbar und verhindere in einzelnen Fällen sogar eigene Bemühungen um den Aufbau einer beruflichen Existenz.

Vorbemerkung

Das Förderungsrecht des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) kennt den Begriff „Berufsfeldtraining" als eigenständige Maßnahmeart nicht. Bei der in Bezug genommenen Maßnahme handelt es sich um eine von einem Träger einer freien Bildungsmaßnahme gewählte Maßnahmebezeichnung für eine in Berlin durchgeführte berufliche Fortbildungsmaßnahme im Sinne des § 41 Abs. 1 AFG. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen bezieht sich daher nur auf diese eine Maßnahme eines einzelnen Trägers. Zu den Fragen 3, 4, 5, 5a), 7, 9, 10, 11, 12 und 13 wird auf die Antworten zu den entsprechenden Fragen in der Kleinen Anfrage betreffend „Feststellungsmaßnahmen" im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – Drucksache 13/2452 – verwiesen, da es sich bei der Maßnahme „Berufsfeldtraining" um eine Fortbildungsmaßnahme i. S. des Arbeitsförderungsgesetzes handelt und daher die dort gegebenen Erläuterungen auch für die einzelne Maßnahme eines Berliner Bildungsträgers gilt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 25. September 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Was ist ein „Berufsfeldtraining", worin besteht seine arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit, seit wann wird „Berufsfeldtraining" durchgeführt, und wie lange dauert ein solches „Berufsfeldtraining"?

Die in Berlin durchgeführte Bildungsmaßnahme verfolgt nach Mitteilung der Bundesanstalt für Arbeit das Ziel, Langzeitarbeitslosen neue Arbeitsmarktchancen in verschiedenen Berufsfeldern aufzuzeigen. Hierbei wird insbesondere Wert darauf gelegt, neue Tätigkeitsgebiete für den einzelnen Arbeitnehmer zu erschließen sowie Methoden zur Akquirierung eines Arbeitsplatzes kennenzulernen. In die Maßnahme eingebunden sind Hospitationen und Kurzpraktika in Betrieben, die für die Teilnehmer als potentielle Arbeitgeber in Frage kommen. Die Maßnahmekonzeption sieht eine ca. sechsmonatige Maßnahmedauer vor.

2. Von wem und nach welchen Kriterien werden die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für ein „Berufsfeldtraining" ausgewählt?

Die Teilnehmer werden durch die zuständigen Beratungsfachkräfte ausgewählt. Die Auswahl der Teilnehmer orientiert sich vorrangig an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den individuellen Notwendigkeiten. Sie konzentriert sich auf diejenigen Arbeitslosen, denen voraussichtlich auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit ein Arbeitsplatz nicht vermittelt werden kann und bei denen die Teilnahme an der Maßnahme notwendig ist, um die Bewerbungsaktivitäten und den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit zu unterstützen.

3. Beruht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" auf dem Prinzip der Freiwilligkeit oder besteht ein Zwang zur Teilnahme?

   Handelt es sich beim „Berufsfeldtraining" grundsätzlich um eine „zumutbare Bildungsmaßnahme", und wie viele Sperrzeiten wurden in den einzelnen Jahren seit Durchführung des „Berufsfeldtraining" gegen arbeitslose Personen wegen der Verweigerung einer solchen Maßnahme ausgesprochen?

4. Wie viele Arbeitslose insgesamt und unterteilt nach Männern und Frauen haben in den einzelnen Jahren seit seiner Durchführung an „Berufsfeldtraining" teilgenommen, wie verteilten sich die Teilnehmerzahlen auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke, und welchen Anteil an den Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen stellten sie jeweils?

5. Gelten die arbeitslosen Frauen und Männer, die an einem „Berufsfeldtraining" teilnehmen, während dieser Zeit weiter hin als Arbeitslose, die der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und in der Statistik als „Arbeitslose" geführt werden?

   Wenn nein, warum nicht?

   a) Unterbricht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" die Dauer der Arbeitslosigkeit, so daß zuvor langzeitarbeitslose Frauen und Männer nach dem Ende der Maßnahme nicht mehr als Langzeitarbeitslose gezählt werden?

Siehe Vorbemerkung.

5. b) Welche Auswirkungen hat die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" auf den Zugang und die Zugangsberechtigung zu anderen Fördermaßnahmen, insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und andere Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen?

Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Ausnahme der Teilnahme bestimmter Personengruppen an Feststellungsmaßnahmen schränkt die Förderung der Teilnahme an einer weiteren Bildungsmaßnahme ein. Nach § 42 Abs. 2 AFG, der zum 1. Januar 1993 durch das Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im AFG und in anderen Gesetzen geändert worden ist, wird die Teilnahme an einer weiteren Bildungsmaßnahme nur gefördert, wenn der Teilnehmer nach dem Ende der vorherigen Förderung mindestens ein weiteres Jahr beruflich tätig gewesen ist. Auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, angerechnet.

6. Steht die Teilnahme an einem „Berufsfeldtraining" im Zusammenhang mit einem individuellen „Förderplan" etwa derart, daß zuvor oder anschließend weitere Fördermaßnahmen vorgesehen sind?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, auf welcher Grundlage und von wem werden solche „Förderpläne" erstellt?

Die Zielsetzung der vom Bildungsträger konzipierten Berliner Maßnahme „Berufsfeldtraining" ergibt sich aus der Antwort zu Frage 1. Unter Berücksichtigung der Voraussetzung des § 42 Abs. 2 AFG, wonach eine erneute Förderung frühestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende der letztmaligen Förderung möglich ist, kann es nicht Ziel einer solchen Maßnahme sein, auf anschließende weitere Bildungsmaßnahmen vorzubereiten.

7. Wird „Berufsfeldtraining" als Auftragsmaßnahme durchgeführt?

   An wie viele Bildungsträger hat die Bundesanstalt für Arbeit seit Bestehen dieser Maßnahme jährlich insgesamt und nach Landesarbeitsamtsbezirken wie viele Aufträge vergeben?

Siehe Vorbemerkung.

8. Wie werden hinsichtlich Qualität und Quantität des „Berufsfeldtraining" die vielfältigen beruflichen Unterschiede zwischen den teilnehmenden Arbeitslosen berücksichtigt?

   Gibt es „Berufsfeldtraining" für bestimmte Berufsgruppen?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum nicht?

Auf die unterschiedlichen Teilnehmerstrukturen ist bei der Festlegung jeder beruflichen Bildungsmaßnahme, soweit möglich und notwendig, einzugehen. Bei der in Bezug genommenen Maßnahme, die vorrangig der Entwicklung neuer Beschäftigungsperspektiven dient, empfiehlt sich die Auswahl der Teilnehmer nach

Herkunftsberufen. Hierbei können Arbeitslose aus verwandten Berufsgruppen unter Umständen in einer Maßnahme zusammengefaßt werden. Für die Teilnahme an der betreffenden Maßnahme waren vorrangig Langzeitarbeitslose und lebensältere Sozialwissenschaftler vorgesehen.

9. Wie hoch sind die Teilnehmerzahlen je Maßnahme „Berufsfeldtraining", und welche Kosten entstanden jeweils 1994 und 1995 durchschnittlich je teilnehmender Person und je Maßnahme?

10. Welche Erfolge verzeichnet die Bundesanstalt für Arbeit bei der Durchführung von „Berufsfeldtraining", und wie sind sie quantitativ und qualitativ empirisch nachgewiesen bzw. überprüft?

11. Wer entscheidet nach beendetem „Berufsfeldtraining", welche „beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten" eine teilnehmende Person besitzt, welche Mitwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeiten stehen der arbeitslosen Person offen?

12. Werden von seiten des Bildungsträgers Berichte irgendwelcher Art über die einzelnen teilnehmenden Frauen und Männer angefertigt?

    Wenn ja,

    a) warum, mit welchem Inhalt und zu welchem Verwendungszweck?

    b) Werden diese Berichte oder Teile bzw. Vermerke darüber zur Leistungs- und/oder zur Vermittlungsakte der arbeitslosen Person genommen?

       Wenn ja, warum?

    c) Sind diese Berichte, ihre Teile oder sie betreffende Vermerke dem arbeitslosen Bürger zugänglich?

       Wenn ja, auf welchem Weg?

    d) Welche Rolle spielen in diesen Berichten oder Vermerken die psychische Situation, allgemeine soziale Eigenschaften und besondere, nicht die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten unmittelbar betreffende persönliche Merkmale des arbeitslosen Bürgers?

13. Spielen die Ergebnisse von „Berufsfeldtraining" bei der alle drei Jahre erfolgenden Neufestsetzung des Bemessungsentgelts (§ 136 Abs. 2 und 2 b AFG) eine Rolle?

    Wenn ja, welche?

Siehe Vorbemerkung.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333